

Gemeinfaßliche Belehrung über die Kinderpest.

Infolge der kriegerischen Ereignisse besteht die Gefahr, daß die Kinderpest, die gefährlichste aller Tierseuchen, aus dem Auslande eingeschleppt wird und unter unseren einheimischen Viehbeständen verheerend um sich greift. Um diese Gefahr abzuwenden, hat jeder Viehbesitzer beim Ankauf von Kindern Vorsicht walten zu lassen und insbesondere von verdächtigen Erscheinungen, die er bei seinen Kindern beobachtet, unverzüglich Anzeige beim Gemeindevorsteher zu erstatten. Das k. k. Ackerbauministerium hat in letzter Zeit eine von Professor Dr. Jank an der k. u. k. Tierärztlichen Hochschule verfaßte Veröffentlichung versandt, der wir zur Belehrung der Viehbesitzer folgendes entnehmen:

1. Wesen und Weiterverbreitung der Kinderpest.

Die Kinderpest ist eine sehr ansteckende, rasch und in der Regel tödlich verlaufende Krankheit, von der außer Kindern auch Schafe und Ziegen ergriffen werden.

Zur Zeit herrscht die Kinderpest zwar in Österreich nicht, es besteht aber infolge der kriegerischen Verwicklungen die Gefahr, daß sie aus dem Auslande, vor allem aus Rußland, der Türkei und den Balkanstaaten eingeschleppt wird. Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar durch kranke Tiere und tierische Produkte oder mittelbar durch Zwischenträger (Personen, Futter, Ställe, Stallgeräte, Streu usw.)

2. Krankheitsmerkmale an den lebenden Tieren.

Die ersten Krankheitserscheinungen bestehen in Fieber, Störungen der Futteraufnahme und des Wiederkauens; bei Milchtieren im Nachlassen oder völligen Versiegen der Milchabsonderung. Die an Kinderpest erkrankten Tiere sind sehr matt und hinfällig, zittern, knirschen mit den Zähnen, halten den Rücken gekrümmt und den Kopf zu Boden gesenkt. Manche Tiere sind zu Beginn der Krankheit sehr aufgeregt, treten unruhig hin und her, drillen und stampfen mit den Füßen. Die Augenlider sind geschwollen, die Tränenabsonderung ist vermehrt. Aus dem Maule fließt ein schaumiger Speichel. Die Schleimhaut des Maules ist höher gerötet, namentlich am Zahnfleisch, an den Lippen und an den Waden. Ferner treten auf der Schleimhaut des Maules graue oder bräunliche, trübe Flecke, sowie wunde Stellen (Geschwüre) auf. Die gleichen Veränderungen wie im Maule findet man nicht selten auch auf der Schleimhaut des Wurfes und der Scheide, wobei gleichzeitig ein schleimig-eitriges Ausfließen aus der Scheide besteht. Aus der Nase entleert sich ein schleimiger oder schleimig-eitriges, zuweilen mit Blut untermischter Ausfluß. Im weiteren Verlaufe der Krankheit machen sich in der Regel Atembeschwerden bemerkbar: Die Tiere atmen angestrengt unter Flankenschlagen, das Atmen wird stöhnend, ächzend und von Zeit zu Zeit wird ein matter, dumpfer, stoßweise erfolgender Husten hörbar. Bei fortschreitender Krankheit stellt sich Durchfall ein, wobei dünnflüssige, schmutziggroße oder schokoladebraune, überriechende, zuweilen mit Blut oder Schleimfetzen untermischte Kotmassen abgesetzt werden. Die Schwäche und Abmagerung der Tiere nehmen zu, ihr Blick ist traurig, sie halten die Augen halb geschlossen, liegen schlafzig mit aufgestülptem oder vorgestrecktem Kopfe am Boden, vermögen nicht mehr aufzustehen und verenden gewöhnlich zwischen dem vierten und siebenten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit.

3. Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn ein Kind unter den Erscheinungen der Kinderpest oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Kinderpest befürchten lassen, erkrankt, so ist der Besitzer des Tieres nach § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betr. die Abwehr und Tilgung der Kinderpest, beziehungsweise des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, verpflichtet, dem Gemeindevorsteher unverzüglich Anzeige zu erstatten, sowie die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Abgesehen davon, daß die Unterlassung der Anzeige strengstens bestraft wird und ein Verlust der Entschädigung*) nach sich zieht, ist es auch im eigenen Interesse der Landwirte selbst gelegen, solche Anzeigen immer rechtzeitig zu erstatten, damit die Tilgungsmaßnahmen schleunigst eingeleitet werden. Selbstverständlich empfiehlt es sich dringend, falls Tiere unter bedenklichen Erscheinungen erkranken, ohne Verzug tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

*) Nach § 35 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung der Kinderpest, erhalten die Eigentümer für die getöteten Tiere den gemeinen Schätzwert als Entschädigung. Dieser Recht der Entschädigung geht aber verloren, wenn dem Eigentümer der Tiere an der Einschleppung der Kinderpest ein Verschulden zur Last fällt und wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Tiere unterlassen hat.